

§ 28 a Videostreaming und Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden live als Videostream im Internet übertragen und für einen Zeitraum bis zur nächsten Sitzung bzw. maximal 4 Wochen gespeichert. Die Kamera erfasst nur das stationäre Rednerpult und den Bereich der Sitzungsleitung mit der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und der Schriftführung. Die Audioübertragung erfasst nur das stationäre Mikrofon des Rednerpults und der/des Stadtverordnetenvorstehers/in.
- (2) Jede Rednerin, jeder Redner kann der Übertragung seines Bildes und Wortes widersprechen und hierfür die Abschaltung des Videostreamings verlangen.
- (3) Im Übrigen sind Ton- und Bildaufnahmen im Sitzungsraum nur mit vorheriger Einwilligung des/der Stadtverordnetenvorstehers/in gestattet.
- (4) § 28 Absatz 5 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.“